



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

, geb. 07.1990

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

**Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses**
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Asylrecht (Sierra Leone)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter aufgrund
mündlicher Verhandlung vom 31. Juli 2018

am 31. Juli 2018

folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG für Sierra-Leone vorliegt. Der Bescheid des Bundesamts vom 30.1.2017 Gz.: 5692962-272 wird in Ziffer 4 und der Bescheid des Bundesamts vom 26.4.2017 werden aufgehoben, soweit sie dieser Verpflichtung entgegenstehen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens hat der Kläger 5/6 und die Beklagte 1/6 zu tragen.

- III. Das Urteil ist in Ziffer II. vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der nach den eigenen Angaben am █.1990 in Kono geborene Kläger gibt an, sierraleonischer Staatsangehöriger zu sein.

In der Anhörung am 2.11.2016 beim Bundesamt in französischer Sprache trug der Kläger im Wesentlichen vor:

Er gehörte der Volksgruppe Peul an. Er habe niemals Personaldokumente gehabt. Er habe solche Dokumente nie beantragt, weil er sie nie benötigt habe. Außerdem sei dies sehr teuer gewesen. Vor seiner Ausreise habe er sich in der Stadt Conakry, █ aufgehalten. Er habe Guinea im Jahre 2013 verlassen. Er sei zunächst nach Mali gereist, dann über Algerien nach Marokko. Anschließend nach Spanien. Dort habe er sich vier Monate lang aufgehalten. Über Frankreich sei er dann nach Deutschland eingereist. Er habe in Sierra Leone keine Angehörigen. In Guinea gebe es noch einen Cousin. Seine Eltern seien bereits beide verstorben. Er habe in Guinea die Schule bis zur zehnten Klasse besucht. Er habe auch gelernt, Autos zu reparieren. Er habe auch in den Bekleidungshandel betrieben. Dabei habe er gutes Geld verdient. Die Ausreise habe 1000 \$ gekostet. Das habe er durch seine Ersparnisse finanziert. Er könne Sierra Leone als Land vergessen. Dort werde er behandelt wie alle anderen Ausländer auch. Sein Vater sei während des Bürgerkrieges in Sierra Leone umgebracht worden, als er noch ein kleines Kind gewesen sei. Als sein Vater getötet wurde, sei er drei Jahre alt gewesen. Sein Vater sein wohlhabender Mensch gewesen. Seine Feinde hätten nicht gewollt, dass er seine Vermögenswerte übernehme. Sein Onkel habe ihn dann nach dem Tod seiner Großmutter aufgenommen, zu der zunächst gebracht worden sei. Sein Onkel habe ihn dann im Alter von drei Jahren von Sierra Leone nach Guinea gebracht. Aus den Erzählungen des Onkels wisse er, dass sein Vater sehr viele Häuser besessen habe in Sierra Leone und ebenso auch in Guinea. Allerdings besitze er selbst keine Besitzurkunden, die seine rechtlichen Ansprüche daran belegen könnten. In Sierra Leone wüssten die Leute nicht, dass er selbst überlebt habe. Er wolle in Sierra Leone auch nicht Erbansprüche geltend machen. Denn sonst würde er umgebracht werden. Sein Onkel habe ihn davor immer gewarnt. Der Vater sei ein Diamantenhändler gewesen. Nach dem Tode des Vaters sei er bei seinem Onkel in Guinea aufgewachsen. Nach dem Tode des Onkels im Jahr 2010 habe er die Schule abbrechen müssen und ein eigenes Geschäft eröffnet. Dieses Geschäft sei 2011 im Rahmen von Rivalitäten zwischen verschiedenen Volksgruppen niedergebrannt

worden. An einem Freitag Ende 2012 sei wieder eine Gruppe zu ihm ins Geschäft gekommen, habe randaliert und ihn geschlagen. Dabei habe er ein Auge verloren und sich eine Oberschenkelfraktur zugezogen. Noch heute leide er unter diesen Folgen. Ärztliche Atteste wurden beim Bundesamt vorgelegt.

Im Übrigen wird auf die Anhörungsniederschrift Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 30.1.2017 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanererkennung als offensichtlich unbegründet ab sowie den Antrag auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab (Ziffern 1 bis 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG würden nicht vorliegen (Ziffer 4). Unter Androhung seiner Abschiebung nach Guinea oder in einen anderen zu seiner Aufnahme bereiten oder zu seiner Rückübernahme verpflichteten Staat forderte das Bundesamt den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen (Ziffer 5). Ferner wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Gegen den am 30.1.2017 zur Post gegebenen Bescheid wurde am 7.2.2017 Klage erhoben und Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Das Gericht hat mit Beschluss vom 13.04.2017 RN 5 S 17.30479 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet, weil der Bescheid keine Feststellungen zu Abschiebungshindernissen für Guinea enthält.

Das Bundesamt hat im gerichtlichen Verfahren dann mit Bescheid vom 26.04.2017 den Bescheid des Bundesamtes vom 30.1.2017 insoweit aufgehoben als die Abschiebung nach Guinea angedroht wurde und forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Sierra Leone abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Die derzeitige humanitären Bedingungen in Sierra Leone führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Das Land befinde sich seit Ende des Bürgerkrieges in einer Aufbauphase. Arbeit gebe es vor allem durch Gelegenheitsjobs. Es fehle an Fachkräften. Der Antragsteller sei ein junger, arbeitsfähiger Mann, der schon gearbeitet habe. Er sei in der Lage sich ohne Unterstützung ein eigenes Geschäft aufzubauen und damit seine Exis-

tenz zu sichern. Derzeit absolviere er in Deutschland eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker. Mit den dadurch erworbenen Wissen und Kenntnissen habe er gute Möglichkeiten sich eine Existenz in Sierra Leone dauerhaft aufzubauen. Der Kläger habe zwar ein Auge verloren sowie eine Oberschenkelfraktur erlitten. Nach dem vorliegenden Attesten handele es sich bei allen vorgetragenen Erkrankungen und Einschränkungen nicht um lebensbedrohliche Erkrankungen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Der Kläger ließ mit Klageschriftsatz vom 7.2.2017 zunächst beantragen, den Bescheid des Bundesamtes vom 30.1.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Flüchtling anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthaltG vorliegen, hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren, hilfsweise festzustellen das Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und sieben AufenthaltG vorliegen.

Mit Schriftsatz vom 11.5.2017 ließ der Kläger beantragen, den Bescheid vom 26.4.2017 aufzuheben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen:

Der Kläger sei im in Sierra Leone geboren. Sein Vorname lautete richtigerweise . Er sei Volkszugehöriger der Fula, auch Peul genannt. Dies sei eine kleine Minderheit in Sierra Leone. Die Mutter des Klägers sei bei seiner Geburt verstorben. Der Vater sei während des Bürgerkriegs in Sierra Leone umgebracht worden, als der Kläger noch ein kleines Kind gewesen sei. Nach dem Tod des Vaters sei der Kläger bei seinem Onkel in Guinea aufgewachsen. Der Onkel habe einige Häuser seines Vaters verkauft. Weitere Häuser existierten noch in Sierra Leone, auf welche der Kläger als Erbe Anspruch habe. Der Kläger habe keinen neuen Zugang zum Vermögen seines Vaters, dass sein Onkel verwaltet habe. Daher sei er gezwungen gewesen, die Schule abzubrechen und sich eine Existenz aufzubauen. Im Jahre 2011 sei dann sein Geschäft im Zuge von Kämpfen zwischen den dar Volksgruppe der Fula und der der Mandinka abgebrannt.

Der Kläger könne nicht nach Guinea, wo er aufgewachsen und als Händler gearbeitet habe, zurückkehren, da ihm dort erneute Verfolgung von Volkszugehörigen der Mandinka drohten, welche bereits zweimal sein Geschäft zerstört und ihn schwer verletzt hätten. Auch in Sierra Leone, das der Kläger bereits als Kleinkind verlassen habe, habe er keine Verwandten und auch kein soziales Netzwerk. Er wäre bei einer Rückkehr nach Sierra Leone gezwungen, ein Leben unter dem Existenzminimum zu führen. Außerdem würden ihn die Feinde seines Vaters verfolgen. Er könnte nicht mit dem Schutz der Polizei oder der Staatsbehörden rechnen. Justiz und Polizei könnten insgesamt in Sierra Leone keinen ausreichenden Schutz gewährleisten. Als faktischer Ausländer, der keinerlei Familienangehörige in Sierra Leone habe und

über kein soziales Netzwerk verfüge, müsste er ein Leben unter dem Existenzminimum führen. Der Kläger leide ja immer noch an den in Guinea zugefügten Verletzungen und habe nur ein funktionsfähiges Auge. Er wäre in Sierra Leone, abgesehen von den drohenden Verfolgungen, schutzlos den prekären Lebensverhältnissen ausgeliefert. Auch in Guinea würde er verfolgt werden. Eine Verfolgung könne auch von nicht staatlichen Akteuren ausgehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Das Gericht hat die mit Ladungsschreiben vom 9.5.2018 und in der mündlichen Verhandlung mitgeteilten Erkenntnisquellen in das Verfahren eingeführt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die Akten des Bundesamtes und auf die Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1. Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für Sierra-Leone besteht. Deshalb war Nr. 4 des angefochtenen Bundesamtsbescheids vom 30.01.2017 aufzuheben, soweit dadurch auch das Bestehen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für Sierra-Leone verneint wurde. Auch die Abschiebungsandrohung für Sierra-Leone im angefochtenen Bescheid vom 26.04.2018 ist insoweit rechtswidrig und war deshalb aufzuheben.

Die Entscheidung des Bundesamts im Übrigen ist aber rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Klage war insoweit abzuweisen.

- a) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Asylenerkennung oder Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.1, 2, 3 und 5 AufenthG. Das Gericht folgt insoweit den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Bescheids und sieht insoweit gemäß § 77 Abs.2 AsylG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung die Überzeugungsgewissheit gewinnen können, dass der Kläger ein Staatsangehöriger von Sierra Leone ist. Nach den Angaben des Klägers sind bereits seine Eltern in Sierra Leone geboren. Der Vater hat als Diamantenhändler in

Sierra Leone auch Grundbesitz erwerben können und ist im Bürgerkrieg getötet worden. Auch der Kläger selbst ist in Sierra Leone geboren. Der Kläger selbst geht auch davon aus, dass er ein Staatsangehöriger von Sierra Leone ist. Deshalb konnte das Bundesamt bei der Frage, ob für den Kläger Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz besteht auf die Verfolgungssituation im Staat der Staatsangehörigkeit des Klägers abstellen. Auf das Vorbringen des Klägers, wie es ihm in Guinea ergangen ist, kommt es deshalb nicht an. Aus dem Grundsatz der Subsidiarität des Asylrechts und des internationalen Schutzes folgt, dass sich der Schutzsuchende stets darauf verweisen lassen muss, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er auch besitzt und der ihn nicht verfolgt, so auch Bundesverwaltungsgericht vom 2.8.2007-10 C 13/07. Der Kläger wird aber in Sierra Leone, dem Land seiner Staatsangehörigkeit, nicht verfolgt. Der Kläger lebte bereits seit seinem dritten Lebensjahr in Guinea.

Insbesondere liegen die Voraussetzungen eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG nicht vor. Unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ist nur ein vorsätzliches, auf eine bestimmte Person zielendes Handeln. Daran fehlt es, wenn es – wie hier – um eine Verelendung im Zielstaat der Abschiebung geht. Die genannten Abschiebungsverbote setzen eine konkrete Gefahr voraus. Eine allgemeine Bedrohung genügt dafür nicht (vgl. Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 2004/83/EG).

- b) Der Kläger steht aber Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Diese Vorschrift knüpft allein an eine faktische Gefährdung an und setzt keine staatliche oder staatsähnliche Verfolgung voraus (vgl. BVerwGE vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Regelung fragt im Unterschied zum Asylrecht nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht und von wem sie hervorgerufen wird; sie stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist. Für die Annahme einer „konkreten Gefahr“ genügt aber ebenso wenig wie im Asylrecht die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Die Gefahr muss vielmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vorliegen, wobei das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Außerdem muss die Gefahr auch landesweit drohen.

Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind gemäß § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Die verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung des Satz 5 setzt voraus, dass dem Ausländer im Falle seiner Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit extreme Gefahren drohen. Die hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts der allgemeinen Gefahr für den jeweiligen Ausländer markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist ohne Unterschied in der Sache in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehendes Auges“ dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (so BVerwG vom 14.11.2007 Az.: 10 B 47/07) oder wenn der Asylsuchende dort auf Dauer ein Leben zu erwarten hat, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führt oder wenn er dort nichts anderes zu erwarten hat als ein „Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums“ (so BVerwG vom 31.7.2002 – 1 B 128/02, AuAs 2002, 261). Dabei ist eine Gesamtschau und Gesamtbetrachtung der Gefahren erforderlich (so BVerwG vom 14.11.2007 a.a.O. m.w.N.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist bei derzeitiger Sachlage bei einer Rückkehr nach Sierra-Leone eine solche extreme Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Versorgung mit Wohnung, Arbeitsmöglichkeiten für den Kläger in Sierra Leone zu erwarten.

Sierra Leone gehört zu den am wenigsten entwickelten Ländern der Welt. Die Arbeitslosenrate bewegt sich zwischen 65 und 70 %. Der Anteil der Bevölkerung mit einem Einkommen von weniger als 1,00 US-Dollar pro Tag liegt zwischen 60 und 70 %. Staatliche oder nichtstaatliche finanzielle Fördermöglichkeiten wie Sozial- oder Arbeitslosenhilfe existieren nicht. Erwerbslose, Kranke, Behinderte und ältere Menschen sind ganz besonders auf die Unterstützung der traditionellen Großfamilie angewiesen. Auch nichtstaatliche oder internationale Hilfsorganisationen bieten in der Regel keine konkreten Hilfen zum Lebensunterhalt. Der größte Teil der Bevölkerung kann mit Handel und Subsistenz-Landwirtschaft den eigenen Lebensunterhalt sichern, wobei zwei Drittel der werktätigen Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig sind.

Der Kläger hat in Sierra Leone keinerlei familiäre Bindungen mehr. Seine Mutter ist bereits bei der Geburt gestorben. Sein Vater kam ums Leben, als der Kläger drei Jahre alt war. Der Kläger wuchs dann bei seinem Onkel in Guinea auf. Auch der

Onkel lebt nicht mehr. Der Sohn des Onkels ist ebenfalls nicht in Sierra Leone. Der Kläger hat keinerlei Verwandte in Sierra Leone. Er kann sich somit nicht auf ein familiäres Netz stützen, wenn er nach Sierra Leone zurückkehren müsste. Zudem ist der Kläger aufgrund der erlittenen Verletzungen nur sehr eingeschränkt arbeitsfähig. Auf einem Auge sieht er nicht mehr. Er hat nur noch ein funktionsfähiges Auge. Außerdem hat der Kläger auch eine schwere Beinverletzung erlitten, die ihm beim Arbeiten und Gehen behindert. Deshalb kann er auch in Deutschland keine schwere Arbeit mehr ausführen. Um in Sierra Leone Arbeit finden zu können, müsste der Kläger Beziehungen haben und seine Arbeitsfähigkeit dürfte nicht eingeschränkt sein. Es fehlen ihm auch die erforderlichen Sprachkenntnisse, um in Sierra Leone sofort Fuß fassen zu können. Auch verfügt der Kläger über keinerlei Vermögen in Sierra Leone, auf das er Zugriff hätte. Sollte der Kläger Erbansprüche auf frühere Besitztümer seines Vaters noch haben, könnte er diese sicherlich nicht sofort realisieren. Bei einer Rückkehr nach Sierra Leone wäre der Kläger vermögenslos und müsste ohne Familie dort Fuß fassen können. Es kann deshalb insgesamt trotz der Ausbildung als Kfz-Mechaniker nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in Sierra Leone Arbeit finden könnte und die schwere Arbeit eines Kfz-Mechaniker bei den dortigen Verhältnissen ausüben könnte. Denn dort gibt es keine modernen Werkstätten, die einen das Arbeiten erleichtern könnten. Bei der gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise muss deshalb insgesamt davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Sierra Leone ein Leben unter dem Existenzminimum führen müsste und verelenden würde.

Die Beklagte war deshalb unter teilweisen Aufhebung der Ziffer 4 des angefochtenen Bescheids zu dieser Feststellung zu verpflichten.

2. Die Abschiebungsandrohung des angefochtenen Bescheides vom 26.04.2017 unterliegt nur teilweise der Aufhebung. Dies ergibt sich aus § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Danach steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass der Androhung nicht entgegen. Aus § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ergibt sich nur, dass eine Abschiebungsandrohung insoweit rechtswidrig ist, als sie die Abschiebung in einen Staat androht, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Nach den oben getroffenen Feststellungen war das Bundesamt verpflichtet im vorliegenden Fall ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG für Sierra Leone festzustellen. Deshalb ist der angegriffene Bundesamtsbescheid vom 26.04.2017 insoweit rechtswidrig und aufzuheben, als die Abschiebung nach Sierra-Leone angedroht wird. Im Übrigen verbleibt es bei der Regelung des § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG: „Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes fest, so bleibt die Rechtmäßigkeit der Anordnung im Übrigen unberührt.“

3. Die Kostenentscheidung zum Verfahren beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO (vgl. BVerwG vom 29.6.2009 Az.: 10 B 60/08), die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt und hinsichtlich der Abwendungsbefugnis auf § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Höhe des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.